

ENTWURF

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Albersweiler vom

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.10.2013, zuletzt geändert am 20.11.2017. außer Kraft.

76857 Albersweiler,
Ortsgemeinde Albersweiler
Ausgefertigt:

Ernst Spieß
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 180,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 230,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 230,00 Euro |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte | 230,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/ gemischten Grabstätten

- | | |
|---|---------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts | |
| aa) Einzelgrabstätte | 380,00 Euro |
| bb) Doppelgrabstätte | 760,00 Euro |
| cc) jede weitere Grabstätte | 380,00 Euro |
| dd) Urnenwahlgrabstätte | 380,00 Euro |
| ee) Urnenwahlgrabstätte im Feld E
(Naturbegräbnisstätte) | |
| 1. Baumgruppe | 1.250,00 Euro |
| 2. Findling | 1.450,00 Euro |
| 3. ohne Beisetzung, (20 Jahre) | 300,00 Euro |
| 2. Verlängerung bei späteren Beisetzungen bzw. Wiederverleihung des
Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit je Jahr | |
| a) Einzelgrabstätten | 20,00 Euro |
| b) Wahlgrabstätten | 40,00 Euro |
| c) jede weitere Grabstätte | 20,00 Euro |
| d) Urnenwahlgrabstätten | 20,00 Euro |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Urnenwahlgrabstätten im Feld E
(Naturbegräbnisstätte)
bei späteren Beisetzungen nach § 15 a Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde
Albersweiler
je Jahr | |
| a) Baumgruppe | 62,50 Euro |
| b) Findling | 72,50 Euro |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|-------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 380,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 860,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 250,00 Euro |
| 2. Wahlgräber - Einfachgräber - | |
| a) Einzelgrabstelle | 860,00 Euro |
| b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung
für jede weitere Bestattung | 860,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 250,00 Euro |
| 3. Wahlgräber - Tiefgräber | |
| a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe
für zweite Bestattung | 950,00 Euro |
| | 860,00 Euro |

- | | |
|--|-------------|
| b) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Beisetzungen in der Tiefe je | 950,00 Euro |
| für weitere Bestattungen je | 860,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 250,00 Euro |

- | | |
|---|-------------|
| 4. Urnenreihen- und -wahlgräber je Beisetzung | 250,00 Euro |
|---|-------------|

5. Das Ausheben und Schließen von Gräbern kann durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | |
|--|---------------|
| 1. Bei Reihen- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit | |
| aa) bis zu 15 Jahren | 1.500,00 Euro |
| bb) von mehr als 15 Jahren | 1.250,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit | |
| aa) bis 5 Jahre | 2.000,00 Euro |
| bb) von 5 bis 20 Jahre | 1.750,00 Euro |
| cc) von mehr als 20 Jahren | 1.500,00 Euro |
| c) für das Ausgraben von Aschen | 250,00 Euro |

- | | |
|---|---------|
| 2. Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um | 25 v.H. |
|---|---------|

3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

4. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen kann durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 120,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 25,00 Euro |
| in einer Kühlzelle je angefangenem Tag | 25,00 Euro |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 120,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 10,00 Euro |
| 2. Für die Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung | 100,00 Euro |
| 3. a) Für das Ausschmücken der Trauerhalle | 50,00 Euro |
| b) Reinigung der Trauerhalle | 60,00 Euro |
| c) Benutzung des Handleichenwagens | 30,00 Euro |

VI. Sonstiges

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Aufbringung des Grabschmuckes durch
Gemeindebedienstete | 100,00 Euro |
| 2. Abräumung und Einebnung eines | |
| a) Urnengrabes/Kindergrabes | 175,00 Euro |
| b) Urnengrabes/Kindergrabes mit Grabplatte | 200,00 Euro |
| c) Einzelgrabes | 250,00 Euro |
| d) Einzelgrabes mit Grabplatte | 300,00 Euro |
| e) Doppelgrabes | 350,00 Euro |
| f) Doppelgrabes mit Grabplatte | 400,00 Euro |
| durch die Ortsgemeinde Albersweiler | |

Die für die Entsorgung entstehenden Kosten werden nach Aufwand abgerechnet.

3. Die zur Kennzeichnung der Grabplätze in Feld E (Naturbegräbnisstätte) bereitgestellten Vorlagen sind in den Gebühren unter Ziffer II., 1 a, ee), Ziffer 1. und 2. enthalten.
4. Pflegekosten bei vorzeitiger Grabfreigabe
- | | |
|------------------------------|----------------------------|
| a) für eine Doppelgrabstätte | jährlich 20,00 Euro |
| b) für eine Einzelgrabstätte | jährlich 10,00 Euro |
| c) für eine Urnengrabstätte | jährlich 5,00 Euro |

VII. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen	30,00 Euro
---	-------------------